

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts.

Darüber hinaus sollen die Gebühren in Werthinterlegungssachen und in einigen weiteren landesrechtlich geregelten Justizverwaltungsangelegenheiten an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Außerdem soll – in Ausfüllung entsprechender, ab dem 1. Januar 2014 im Bundesrecht geltender Länderöffnungsklauseln – dem Vorsitzenden Richter in allen Gerichtsbarkeiten die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen von Prozesskostenhilfeanträgen auf den Rechtspfleger beziehungsweise den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen. Das Justizministerium soll ermächtigt werden, die hierzu erforderliche Rechtsverordnung zu erlassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Zahlreiche landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere im Landesjustizkostengesetz, verweisen auf die Kostenordnung und die Justizverwaltungskostenordnung. Diese beiden Bundesgesetze sind im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts durch das neue Gerichts- und Notarkostengesetz und das neue Justizverwaltungskostengesetz abgelöst worden. Der Gesetzentwurf nimmt die hierdurch erforderlich gewordenen, weitgehend redaktionellen Anpassungen im Landesrecht vor.

Die – abgesehen von der Euro-Umstellung – teilweise seit über 20 Jahren unveränderten Gebühren für Werthinterlegungen und weitere Justizverwaltungsangelegenheiten, die im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz geregelt

werden, werden unter Berücksichtigung der seitherigen Preisentwicklung und des mit der jeweiligen Amtshandlung verbundenen Aufwandes angemessen angehoben.

In die landesrechtlichen Ausführungsgesetze zur Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie in die Subdelegationsverordnung Justiz wird jeweils eine Vorschrift eingefügt, mit der das Justizministerium ermächtigt wird, im Wege der Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Vorsitzende Richter das Verfahren zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen von Prozesskostenhilfeanträgen und zur Ablehnung von Prozesskostenhilfe mangels Bedürftigkeit auf den Rechtspfleger beziehungsweise den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die mit dem Entwurf verfolgten Änderungen sind mit keinen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Vielmehr werden die mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts einhergehenden Gebührenerhöhungen durch die angepassten Verweisungen auch im Landesrecht nachvollzogen.

Die Anhebung der Gebühren für Werthinterlegungen und einige weitere landesrechtlich geregelte Justizverwaltungsangelegenheiten führen zu moderaten Mehreinnahmen für den Landesjustizhaushalt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Ausführungsgesetze zur Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit und der Subdelegationsverordnung Justiz führen ebenfalls nicht zu Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte. Vielmehr dient die Einführung einer Übertragungsmöglichkeit bezüglich der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entlastung der Richter. Sie schafft zugleich die Voraussetzungen für eine möglichst einheitliche Beurteilung der Bedürftigkeit durch Personen, die auf solche Prüfungen spezialisiert sind (so auch ausdrücklich Bundestagsdrucksache 17/11472, S. 25).

E. Kosten für Private

Die Gebührenanhebungen im Landesjustizkostengesetz führen zu einer geringfügigen, jedoch der Preisentwicklung und dem Gebot der aufwandsangemessenen Gebührenerhebung geschuldeten Mehrbelastung von Unternehmen und Privatpersonen, soweit sie die entsprechenden landesrechtlich geregelten Leistungen der Justiz in Anspruch nehmen.

Ansonsten entstehen keine die privaten Haushalte betreffenden Mehrkosten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 5. November 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S.110, ber. S.244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GBl. S. 657), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung. Von der Anwendung ausgenommen ist Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz. § 20 JVKostG findet entsprechende Anwendung.“

2. § 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach den Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz sowie nach den Nummern 31001 bis 31006, 31008, 31009 und 31012 bis 31014 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2613) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 JVKostO“ durch die Angabe „§ 22 JVKostG“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „vom Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.

bb) In der Nummer 6 werden die Wörter „gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Wörter „gelten Absatz 1 der Vorbemerkung 1.1 zu Teil 1 und Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkung 3.1 zu Teil 3 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

- cc) In der Nummer 8 wird die Angabe „§ 3 JVKostO“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 JVKostG“ ersetzt.
4. In § 6 a Satz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „§ 154 a der Kostenordnung“ durch die Angabe „§ 88 GNotKG“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 149 der Kostenordnung“ durch die Wörter „den Nummern 25300 und 25301 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 58 der Kostenordnung“ durch die Wörter „den Nummern 26000, 26002 und 26003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „§§ 58, 59 und 149 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Nummern 25300, 25301 und 26000 bis 26003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
9. In § 13 a Absatz 3 werden die Wörter „§ 149 der Kostenordnung“ durch die Wörter „den Nummern 25300 und 25301 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 154 a der Kostenordnung“ durch die Angabe „§ 88 GNotKG“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 157 der Kostenordnung“ durch die Angabe „§ 90 GNotKG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 157 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 GNotKG“ ersetzt.

11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „in § 46 der Kostenordnung bestimmten Gebühr“ werden durch die Wörter „Gebühr und im Falle eines gemeinschaftlichen Testaments die volle Gebühr nach der Tabelle B gemäß § 34 Absatz 2 GNotKG“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 102 GNotKG.“

12. In § 18 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „§§ 58 und 59 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Nummern 26000 bis 26003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
 - bb) Der zweite Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„anstelle der §§ 19, 88 bis 91 und 127 bis 131 GNotKG sind die für die Gerichte geltenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.“
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Kostenordnung“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 1 GNotKG“ und die Angabe „§ 31 Kostenordnung“ durch die Angabe „§ 79 GNotKG“ ersetzt.

14. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „25 bis 385“ durch die Angabe „50 bis 700“ ersetzt.
- b) In den Nummern 3.1 und 3.3 wird jeweils die Angabe „8 bis 255“ durch die Angabe „20 bis 500“ ersetzt.
- c) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „8“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - bb) In der Anmerkung werden die Wörter „§ 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Wörter „den Nummern 31002 und 31003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.4 wird die Angabe „8 bis 65“ durch die Angabe „20 bis 100“ ersetzt.

- e) In Nummer 4.4 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- f) In Nummer 5 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- g) In Nummer 6.2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- h) In der Anmerkung zu Nummer 7.1 wird die Angabe „§ 3 JVKostO“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 JVKostG“ ersetzt.
- i) In Nummer 8.1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- j) In Nummer 8.2.1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- k) In Nummer 8.2.2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 548), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „nach der Tabelle B gemäß § 34 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ eingefügt.

2. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes. Es wird die volle Gebühr nach der Tabelle B gemäß § 34 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes erhoben. Kommt es zur gerichtlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr nach der Tabelle B. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr nach der Tabelle B.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Fideikommissauflösungsrechts und anderer Vorschriften

In Artikel 4 § 2 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Fideikommissauflösungsrechts und anderer Vorschriften vom 21. November 1983 (GBl. S. 693) werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Straßengesetzes

In § 11 Absatz 2 des Straßengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBl. S. 435, 437), werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

In das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 547), wird nach § 9 folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die in § 73 a Absatz 4 SGG bezeichneten Aufgaben dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs obliegen, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Urkundsbeamten insoweit überträgt.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 237), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 6 a wird wie folgt gefasst:

„§ 6 a

Amtstracht“.

2. Nach § 22 wird folgender neuer Abschnitt angefügt:

„3. Abschnitt
Prozesskostenhilfe

§ 23

*Übertragungsmöglichkeit bei der
Prüfung von Prozesskostenhilfeanträgen*

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die in § 166 Absatz 2 VwGO bezeichneten Aufgaben dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs obliegen, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Urkundsbeamten insoweit überträgt.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Finanzgerichtsordnung

In das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 547), wird nach § 5 folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die in § 142 Absatz 3 FGO bezeichneten Aufgaben dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs obliegen, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Urkundsbeamten insoweit überträgt.“

Artikel 8

Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

§ 2 Nummer 11 b der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (GBl. S. 800), wird wie folgt gefasst:

„11 b. *Rechtspflegergesetz*

auf Grund von § 19 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 3, § 24 b Absatz 2 und § 36 b Absatz 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 781),

die Ermächtigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 2, § 24 b Absatz 1 und § 36 b Absatz 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes;“.

Artikel 9

Weitere Änderung des Landesjustizkostengesetzes

In § 20 Absatz 1 Satz 1, Halbsatz 1 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „sowie für die Tätigkeiten der Ratschreiber nach § 35 a des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit“ eingefügt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, welches am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, wurde die Kostenordnung aus dem Jahr 1957 durch ein modernes Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) abgelöst, das klarer als bislang zwischen den für die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für die Notare geltenden Regelungen unterscheidet und erstmals alle Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Kostenverzeichnis übersichtlich darstellt. Zugleich wurden die seit 1987 weitgehend unveränderten Gerichts- und Notargebühren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der vorsorgenden Rechtspflege an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die Justizverwaltungskostenordnung aus dem Jahr 1940 wurde durch ein neues Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) ersetzt. Das 2. KostRMOG ist der vorläufige Schlusspunkt einer bereits 2001 begonnenen umfangreichen Reform des Justizkostenrechts.

Zwar ist das Justizkostenrecht weitestgehend bundesrechtlich geregelt. Auf die bisherige Kostenordnung und die bisherige Justizverwaltungskostenordnung verweisen indes auch zahlreiche landesrechtliche Bestimmungen, die im Zuge des 2. KostRMOG ebenfalls anzupassen sind.

Ebenso bedürfen die wenigen landesrechtlich geregelten Gebührentatbestände im Justizkostenrecht in gewissen zeitlichen Abständen einer Überprüfung und Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Die im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz (LJKG) festgelegten Gebühren für Feststellungserklärungen des Landgerichtspräsidenten bei Übertragung eines Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Vorkaufsrechts einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, für die Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln und für die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen an Dritte wurden – abgesehen von geringfügigen Aufrundungen im Zuge der Euro-Umstellung – teils seit 1988, teils seit 1992 und teils seit 2000 nicht mehr geändert. Die Gebührenhöhe ist daher in Anbetracht der seitherigen Geldentwertung nicht mehr adäquat. Der Gesetzentwurf sieht insoweit maßvolle Gebührenanhebungen vor.

Ebenso sollen die bislang in Anbetracht des Aufwands im Vergleich zu einer positiven Bescheidung deutlich zu niedrig bemessenen Gebühren für die Zurückweisung eines Antrags auf Beeidigung bzw. Bestellung als Verhandlungsdolmetscher oder Urkundenübersetzer und für die Zurückweisung eines Antrags auf Anerkennung als Gütestelle oder für die Rücknahme einer solchen Anerkennung angemessen angehoben werden.

Zusammen mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hat der Deutsche Bundestag im Juni 2013 das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts verabschiedet. Das Gesetz sieht vor, dass die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Antragstellers einschließlich der Entscheidung über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe mangels Bedürftigkeit in allen Gerichtsbarkeiten auf den Rechtspfleger bzw. dort, wo es keine Rechtspfleger gibt (Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit), auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden kann (Artikel 3 und 11 bis 13 des genannten Bundesgesetzes). Die Entscheidung, ob eine solche Übertragungsmöglichkeit eingerichtet werden soll, obliegt den Ländern jeweils für ihre Gerichte.

Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit ist insoweit ab dem 1. Januar 2014 in § 20 Abs. 2, 3 RPflG-neu eine Verordnungsermächtigung für die Länder vorgesehen. Die Landesregierungen können danach vorsehen, dass der Vorsitzende Richter die Prüfung der persönlichen und wirt-

schaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114, 115, 118 ZPO einschließlich der Entscheidung über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe mangels Bedürftigkeit auf den Rechtspfleger übertragen kann. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

In der Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit tritt an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, für den § 20 RPfIG nicht gilt. Deshalb ist ab dem 1. Januar 2014 in § 73 a Abs. 4 SGG, § 166 Abs. 2 VwGO und § 142 Abs. 3 FGO gesondert vorgesehen, dass es dem Vorsitzenden „nach Maßgabe des Landesrechts“ ermöglicht werden kann, die Bedürfnisprüfung und die Entscheidung über die Ablehnung mangels Bedürftigkeit dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs zu übertragen.

Hiervon ausgehend soll in Baden-Württemberg das Justizministerium ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung in allen Gerichtsbarkeiten für den Vorsitzenden Richter eine Übertragungsmöglichkeit bezüglich der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfeanträgen auf den Rechtspfleger bzw. den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu schaffen. Dies geschieht im Bereich der ordentlichen und der Arbeitsgerichtsbarkeit dadurch, dass die Landesregierung von der Subdelegationsermächtigung des § 20 Abs. 3 RPfIG-neu Gebrauch macht. Für die Fachgerichtsbarkeiten sollen in die Ausführungsgesetze zum SGG, zur VwGO und zur FGO entsprechende Ermächtigungen aufgenommen werden.

Die Anpassungen des Landesrechts an das im Zuge des 2. KostRMoG reformierte Bundesrecht führen nicht zu Mehrkosten für die Staatskasse. Durch die möglichst zeitnahe Anpassung sämtlicher Verweise und Bezugnahmen im Landesrecht wird vielmehr sichergestellt, dass die Staatskasse nicht nur unmittelbar über die bundesrechtlich geregelten Gerichtsgebührentatbestände, sondern auch im Bereich der landesrechtlich geregelten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über die Staatsanteile an den Gebühren der Notare im Landesdienst unvermindert von den Gebührenerhöhungen durch das 2. KostRMoG profitiert. Insgesamt belaufen sich die durch das 2. KostRMoG und seine Umsetzung auf Landesebene zu erwartenden Mehreinnahmen für die Staatskasse auf mindestens 40 Mio. Euro jährlich.

Die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen im Gebührenverzeichnis zum LJKG werden dem Landesjustizhaushalt geringfügige weitere Mehreinnahmen einbringen, die im Einzelnen jedoch nicht näher beziffert werden können, da die von der Erhöhung betroffenen Gebührentatbestände in den Justizstatistiken und Kosten- und Leistungsrechnungen der Gerichte nicht gesondert verbucht werden. Da aber Werthinterlegungen im Vergleich zu Geldhinterlegungen sehr viel seltener vorkommen und auch die übrigen von der Erhöhung betroffenen Gebührentatbestände nicht dem gerichtlichen Massengeschäft zuzuordnen sind (die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen an juristische Datenbanken unterliegt besonderen vertraglichen Vereinbarungen), dürften sich die insoweit zu erwartenden Gebührenerhöhungen pro Jahr eher in einem nur vierstelligen Bereich bewegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Ausführungsgesetze zur Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit und der Subdelegationsverordnung Justiz führen ebenfalls nicht zu Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte. Vielmehr dient die Einführung einer Übertragungsmöglichkeit bezüglich der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entlastung der Richter. Sie schafft zugleich die Voraussetzungen für eine möglichst einheitliche Beurteilung der Bedürftigkeit durch Personen, die auf solche Prüfungen spezialisiert sind (so auch ausdrücklich Bundestagsdrucksache 17/11472, S. 25).

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde nach Nummer 4.3.4 VwV-Regelungen abgesehen.

Die Regelungen lassen offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV-Regelungen genannten Zielbereiche nicht erwarten. Es handelt

sich weitestgehend um reine Folgeänderungen zu der bundesrechtlichen Reform des Justizkostenrechts. Substanzuelle Änderungen oder Verschiebungen gehen damit nicht einher, weder bei den Gebühren in landesrechtlich geregelten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch bei den Anteilen an den Gebühren der Notare im Landesdienst. Die moderaten Gebührenanhebungen im Gebührenverzeichnis zum LJKG betreffen einen sehr überschaubaren Bereich von Justizverwaltungsangelegenheiten und lassen insbesondere keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg erwarten. Ein zusätzlicher Bürokratieaufwand entsteht nicht.

Gleiches gilt für die vorgesehenen Änderungen in den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen zum Sozialgerichtsgesetz, zur Verwaltungsgerichtsordnung und zur Finanzgerichtsordnung sowie für die Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 LJKG)

§ 1 Abs. 1 LJKG enthält bislang eine allgemeine dynamische Verweisung auf die Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) und erstreckt deren Anwendbarkeit dadurch auch auf alle landesrechtlich geregelten Justizverwaltungsangelegenheiten. Diese Verweisung soll in der Sache beibehalten und durch eine allgemeine dynamische Verweisung auf das neue JVKostG abgelöst werden. Von der bisherigen Verweisung auf die JVKostO ausgenommen waren bislang lediglich § 4 Abs. 3 JVKostO und, soweit auf diesen Bezug genommen wird, § 4 Abs. 4 JVKostO, betreffend die Höhe der Dokumentenpauschale bei der Überlassung von gerichtlichen Entscheidungen zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen und Fachzeitschriften. Eine entsprechende Bestimmung findet sich nunmehr in Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG, sodass bei der neuen generellen dynamischen Verweisung in § 1 Abs. 1 auf das JVKostG wiederum dieser Gebührentatbestand ausgenommen werden soll. Stattdessen findet Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses zum LJKG Anwendung. § 1 Abs. 1 Satz 3 LJKG-neu erklärt § 20 JVKostG (entspricht dem bisherigen § 7a JVKostO) für entsprechend anwendbar. Damit wird wie auch schon bisher klargestellt, dass anstelle der Gebühr nach Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses zum LJKG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auch eine andere Gegenleistung für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträger gespeicherter Daten vereinbart werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 5 LJKG)

§ 5 LJKG bestimmt, welche Auslagen in Hinterlegungssachen erhoben werden können. Der bisherige Verweis in § 5 Nummer 1 LJKG auf die Auslagenbestimmungen des § 4 JVKostO (der in seinem Abs. 2 wiederum auf die Auslagentatbestände nach § 136 Abs. 2 KostO weiter verwies) wird durch den Verweis auf die inhaltsgleichen Nummern in den neuen Kostenverzeichnissen zum JVKostG und zum GNotKG abgelöst.

Zu Nummer 3 (§ 6 LJKG)

Die bisherigen Verweise in § 6 LJKG auf verschiedene Bestimmungen in der bisherigen JVKostO und der Kostenordnung werden durch Verweise auf die inhaltsgleichen Bestimmungen des neuen JVKostG und des neuen GNotKG ersetzt.

Zu den Nummern 4 bis 5 (§§ 6 a und 7 LJKG)

Die jeweilige Bezugnahme auf die Kostenordnung wird auch hier durch die Bezugnahme auf das GNotKG ersetzt.

Zu den Nummern 6 bis 10 (§§ 10 bis 15 LJKG)

Auch im Bereich der Notargebühren werden die Verweise auf die bisherigen Bestimmungen und Gebührentatbestände der Kostenordnung durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen und Gebührentatbestände des GNotKG abgelöst. § 154 a KostO über die Verzinsung des Kostenanspruchs, auf den bislang in § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 LJKG Bezug genommen wird, entspricht der Bestimmung in § 88 GNotKG. Die Bestimmung des § 157 KostO über Schadensersatz und die Zurückzahlung von Kosten, auf die § 15 Abs. 4 LJKG verweist, findet sich in § 90 GNotKG wieder. Die Gebühren für die Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (bislang § 149 KostO, auf den § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 3 LJKG verweisen) sind nunmehr in den Nummern 25300 und 25301 und die Zusatzgebühren für Geschäfte außerhalb der Geschäftsstelle, an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit sowie für Geschäfte, die Fremdsprachenkenntnisse des Notars erfordern (bislang §§ 58, 59 KostO), in den Nummern 26000 bis 26003 geregelt.

Zu Nummer 11 (§ 17 LJKG)

Zu Buchstabe a

§ 17 Abs. 1 LJKG bestimmt bislang, dass für die Errichtung eines Nottestaments (§§ 2249 und 2250 Abs. 1 BGB) die Hälfte der in § 46 der Kostenordnung bestimmten Gebühr erhoben wird. § 46 KostO sah vor, dass für die Beurkundung eines Testaments die volle Gebühr und für die Beurkundung eines gemeinschaftlichen Testaments (das ebenfalls in Ausnahmefällen als Nottestament errichtet werden kann) das Doppelte der vollen Gebühr nach der bisher einheitlichen Tabelle des § 32 KostO erhoben wird. Nach dem 2. KostRMoG fällt für die Beurkundung eines Testaments eine volle Gebühr und für die Beurkundung eines gemeinschaftlichen Testaments das Zweifache der vollen Gebühr nach der Tabelle B zu § 34 Abs. 2 GNotKG an (vgl. Nr. 21100 und 21200 sowie die Vorbemerkungen 2.1.1. Nr. 2 und 2.1.2. Abs. 1 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG). Wie bisher sind diese Gebühren für das Nottestament jeweils zu halbieren.

Zu Buchstabe b

§ 46 KostO, auf den in § 17 Abs. 1 LJKG bislang verwiesen wurde, enthielt in den Absätzen 4 und 5 auch Bestimmungen zum Geschäftswert der letztwilligen Verfügung, welche sich nunmehr in § 102 GNotKG wiederfinden. § 17 Abs. 1 LJKG ist daher um einen entsprechenden Verweis auf § 102 GNotKG zu ergänzen.

Zu Nummer 12 (§ 18 LJKG)

Auch in § 18 LJKG sind die Verweise auf die bisherigen §§ 58 und 59 KostO durch Verweise auf die korrespondierenden Nummern 26000 bis 26003 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG zu ersetzen.

Zu Nummer 13 (§ 20 LJKG)

Zu Buchstabe a

Die Bezugnahme auf die Kostenordnung in der Überschrift zu § 20 LJKG wird durch die Bezugnahme auf das GNotKG ersetzt.

Zu Buchstabe b

In § 20 Abs. 1 LJKG bedarf es neben der Ersetzung des Verweises auf die Kostenordnung durch den Verweis auf das GNotKG auch einer Anpassung des zweiten Halbsatzes, der bestimmt, dass diejenigen Vorschriften der Kostenordnung, die nur für Notare gelten, denen die Gebühren ihrer Tätigkeit selbst zufließen, auf die Beurkundungstätigkeit der Gemeinden bzw. ihrer Ratschreiber keine Anwendung finden. Hierbei handelt es sich um die §§ 143, 144, 152, 153 Abs. 2 und §§ 154 bis 157 KostO. Das neue GNotKG unterscheidet hingegen nicht mehr zwischen Notaren, denen die Gebühren für ihre Tätigkeit selbst zufließen und Notaren, deren Gebühren zur Staatskasse erhoben werden, sondern geht vom – auch in Baden-Württemberg inzwischen geltenden – Regelfall des Gebührennotars aus. In § 135 Abs. 1 GNotKG findet sich nur noch eine Übergangsbestimmung, die besagt, dass solange und soweit in Baden-Württemberg die Notargebühren der Staatskasse zufließen, § 2 GNotKG (Kostenfreiheit) anstelle von § 91 GNotKG (Gebührenermäßigung) anzuwenden ist. § 20 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LJKG ist daher dahingehend anzupassen, dass diejenigen die Notare betreffenden Bestimmungen des GNotKG, welche auf Beurkundungstätigkeiten von Gemeindepersonen keine Anwendung finden sollen, im Gesetzestext selbst aufgelistet werden. Hierbei handelt es sich um die §§ 19 (Einforderung der Notarkosten), 88 bis 91 (Verzinsung, Beitreibung, Zurückzahlung, Schadensersatz und Gebührenermäßigung) und 127 bis 131 GNotKG (gerichtliches Verfahren in Notarkostensachen). An deren Stelle sollen wie bisher die für die Gerichte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Zu Buchstabe c

In § 20 Abs. 2 waren die bisherigen Verweise auf die § 14 Abs. 2 KostO (Erinnerung gegen den Kostenansatz) und § 31 KostO (Festsetzung des Geschäftswerts) durch Verweise auf die entsprechenden neuen Bestimmungen in den §§ 81 Abs. 1 und 79 GNotKG zu ersetzen.

Zu Nummer 14 (Änderung des Gebührenverzeichnisses)

Zu Buchstabe a

Der Gebührenrahmen für Feststellungserklärungen zur Übertragung eines Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Vorkaufsrechts einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft (§§ 1059 a Abs. 1 Nr. 2, 1059 e, 1092 Abs. 2, 1098 Abs. 3 BGB) wurde seit 1988 nicht mehr an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Der Anstieg der Verbraucherpreise liegt seither bei deutlich über 50%. Sowohl die Mindest- als auch die Höchstgebühr des Gebührenrahmens sind dementsprechend deutlich anzuheben.

Zu Buchstabe b

Die Gebühren für Werthinterlegungen (Nr. 3 ff. des Gebührenverzeichnisses) sind – abgesehen von der Euroumstellung – seit 1993 unverändert geblieben. Die all-

gemeine Teuerung beträgt seither fast 40 %. Entsprechend ist der Gebührenrahmen in den Nummern 3.1. und 3.3. für das Hinterlegungsverfahren bzw. das Beschwerdeverfahren bei erfolgloser Beschwerde anzupassen. Die Mindestgebühr soll in Anbetracht des mit der Annahme, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Urkunden, Kostbarkeiten und unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln regelmäßig einhergehenden Aufwands spürbar auf 20 Euro angehoben werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch für die Anzeige der Hinterlegung an den Gläubiger soll die Gebühr künftig 20 Euro betragen. Grundsätzlich ist derjenige, der zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, selbst verpflichtet, die Hinterlegung dem Gläubiger unverzüglich anzuzeigen (§ 374 Abs. 2 BGB). Die Anzeige seitens des Gerichts erfolgt nur, wenn der Gläubiger es trotz Aufforderung des Gerichts und Hinweises auf die Rechtsfolgen versäumt, dem Gericht die Anzeige innerhalb einer Frist von drei Monaten nachzuweisen. In diesem Fall ist es auch gerechtfertigt, den Hinterleger mit einer angemessenen Gebühr zu belegen, nachdem er es selbst in der Hand hat, die Gebührenpflicht durch den rechtzeitigen Nachweis der Anzeige abzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Verweis in der Anmerkung zu Nummer 3.2. des Gebührenverzeichnisses auf die Auslagentatbestände in § 137 Nr. 2 und 3 KostO ist durch einen Verweis auf die korrespondierenden Auslagentatbestände in den Nummern 31002 und 31003 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG zu ersetzen. Auch hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Folgeanpassung an die Ablösung der Kostenordnung durch das GNotKG.

Zu Buchstabe d

Unter Wahrung der Relation zum Gebührenrahmen in der Nummer 3.3 für den Fall der Zurückweisung einer Beschwerde in Hinterlegungssachen (siehe Einzelbegründung zu Buchstabe b) soll auch der Gebührenrahmen für den Fall der Zurücknahme der Beschwerde angepasst werden.

Zu Buchstabe e

Der Schwerpunkt des Verwaltungsaufwandes bei der Bearbeitung eines Antrags auf allgemeine Beeidigung als Verhandlungsdolmetscher oder öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer liegt nicht bei der Vornahme der Beeidigung, sondern bei der dieser vorausgehenden Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen nach den §§ 14 Abs. 2 und 3, 14 a, 15 Abs. 2 AGGVG. Sind diese nicht erfüllt, ist die Ablehnung der Beeidigung bzw. Bestellung zu begründen. Die Prüfung und Zurückweisung eines Antrags ist mithin nicht weniger aufwendig als die Prüfung und Stattgabe des Antrags. Die bisherige Zurückweisungsgebühr von lediglich 25 Euro, die weit hinter der Gebühr nach den Nummern 4.1 und 4.2 von 75 Euro für die positive Entscheidung zurückbleibt, trägt diesem Aufwand nicht hinreichend Rechnung. Außerdem widerspricht sie der allgemeinen Bestimmung in § 3 JVKostO (künftig § 4 Abs. 3 JVKostG), wonach die Justizbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Antragsteller bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags eine Gebühr bis zur Hälfte der für die Vornahme der Amtshandlung bestimmten Gebühr auferle-

gen kann. Die Zurückweisungsgebühr soll daher auf 50 Euro angehoben werden. Die gegenüber der positiven Entscheidung immer noch geringere Gebührenhöhe berücksichtigt nach wie vor angemessen das geringe Interesse des Antragstellers an der ablehnenden Bescheidung.

Zu Buchstabe f

Die Gebühr in Höhe von 13 Euro für die Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung an nicht am Verfahren beteiligte Dritte wurde zum 1. Juli 2000 eingeführt (seinerzeit 25 DM) und seither nicht an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die allgemeine Teuerung lag seither bei gut 22 Prozent, was einer Anhebung auf 16 Euro entspricht. Die Anhebung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Überlassung von Entscheidungen an nicht Verfahrensbeteiligte zumeist die Schwärzung der Eigennamen und sonstigen personenbezogenen Daten in der Entscheidung erfordert, was mit einem nicht unerheblichen Aufwand für die Service-Kräfte verbunden ist. Die Möglichkeit, für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch gespeicherter Datenträger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine andere Art der Gegenleistung zu vereinbaren (künftig § 1 Abs. 1 Satz 3 LJKG in Verbindung mit § 20 JVKostG) bleibt unberührt.

Zu Buchstabe g

Nummer 6.2 des Gebührenverzeichnisses sieht bislang für die Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ebenso wie für die Rücknahme der Anerkennung bei nachträglichem Bekanntwerden von Versagungsgründen eine Gebühr von lediglich 30 Euro vor, deren Höhe deutlich hinter der Gebühr für die positive Anerkennungsentscheidung nach der Nummer 6.1 (125 Euro) und damit auch hinter der sonst zulässigen hälftigen Gebühr nach § 4 Abs. 3 JVKostG (bisher § 3 JVKostO) zurückbleibt und nicht einmal ansatzweise den mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand deckt. Dieser ist im Falle einer Zurückweisungs- oder Rücknahmeentscheidung mindestens ebenso hoch wie im Falle der Anerkennung. In beiden Fällen hat der zuständige Präsident des Landgerichts zu prüfen, ob die antragstellende Person oder Vereinigung die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige, objektive und qualifizierte Schlichtung bietet, die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe betreibt und nach einer Verfahrensordnung vorgeht, die bestimmten Anforderungen genügen muss. Eine zurückweisende Entscheidung und erst recht die nachträgliche Rücknahme der Anerkennung wegen Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen oder nachträglichen Bekanntwerdens von Versagungsgründen ist zu begründen. Eine deutliche Anhebung der Gebühr auf 100 Euro, was noch immer deutlich hinter dem tatsächlichen Aufwand und der Gebühr für die positive Anerkennungsentscheidung zurückbleibt, ist vor diesem Hintergrund geboten.

Von einer Anhebung auch der Gebühr für die positive Anerkennungsentscheidung nach der Nummer 6.1 soll demgegenüber abgesehen werden, obgleich auch diese seit dem 1. Juli 2000 nicht angepasst wurde und etwas unter dem Länderdurchschnitt liegt. Die freiwillige außergerichtliche Streitbeilegung und das Vorhandensein eines ausreichenden Angebots an qualifizierten Gütestellen liegt im öffentlichen Interesse und soll gefördert werden.

Zu Buchstabe h

Der Verweis auf die bisherige Bestimmung in § 3 JVKostO ist durch einen Verweis auf die neue inhaltsgleiche Bestimmung in § 4 Abs. 3 JVKostG zu ersetzen.

Zu Buchstabe i

Die Regelgebühr für erstinstanzliche richterliche Entscheidungen, die den Gewahrsam nach § 28 PolG für zulässig erklären, wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Polizeigesetzes vom 4. Dezember 2012 (GBl. S. 657) von 15 Euro auf 35 Euro erhöht. Davor war die Gebühr seit 1968 unverändert. Anregungen aus der Gerichtspraxis folgend trägt die erneute moderate Erhöhung dem erheblichen Aufwand Rechnung, der mit der richterlichen Entscheidung und der vorgelagerten mündlichen oder fernmündlichen Anhörung von anhörungsfähigen Betroffenen verbunden ist, zumal diese Entscheidung oftmals in der Nacht oder am Wochenende im Bereitschaftsdienst getroffen werden muss und dann weiteren Aufwand für die schriftliche Niederlegung und Zustellung der Entscheidung nach sich zieht. Unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise aus der Praxis der Gerichte erscheint die vor kurzem erfolgte Erhöhung als zu gering, sodass eine weitere moderate Erhöhung der Gebühr auf 60 Euro vorzunehmen ist. Unbillige Härten entstehen hierdurch nicht, denn unberührt bleiben die bisher schon bestehenden Möglichkeiten, die Gebühr auf bis zu 15 Euro zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung ganz abzuweichen. Bei der Entscheidung über die Ermäßigung und das Absehen ist insbesondere auf die (finanziellen und sonstigen persönlichen) Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Bedeutung sowie den Umfang des jeweiligen Verfahrens abzustellen.

Zu den Buchstaben j und k

Die durch das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Polizeigesetzes vom 4. Dezember 2012 (GBl. S. 657) festgelegte Regelgebühr für erfolglos eingelegte Beschwerden gegen richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz (richterliche Gewahrsams- oder Durchsuchungsanordnungen sowie präventiv-polizeiliche Anordnungen der Wohnraumüberwachung oder Verkehrsdatenerhebung) orientierte sich bisher an der Gebühr in Nummer 3602 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz für die Verwerfung oder Zurückweisung strafprozessualer Beschwerden (vgl. Landtagsdrucksache 15/2451, S. 15). Die dortige Festgebühr von 50 Euro wurde im Zuge des 2. KostRMoG auf 60 Euro angehoben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass der Aufwand für die Beschwerdeentscheidungen im Bereich des Polizeigesetzes erheblich höher ist, da in diesen Fällen das Oberlandesgericht (insbesondere bei Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 31 Abs. 5 PolG) bzw. das Landgericht (insbesondere bei Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 PolG) in nahezu allen Fällen mehrere Zeugen vernehmen wird und außerdem die originäre Zuständigkeit des Senats bzw. der Kammer begründet ist. Um diesem Aufwand Rechnung zu tragen, ist es angemessen, die Regelgebühr nach der Nummer 8.2.1 auf 100 Euro zu verdoppeln. Auch hier lassen sich unbillige Härten vermeiden, da das Gericht die Gebühr auf bis zu 15 Euro ermäßigen kann. Die Gebühr bei Rücknahme der Beschwerde (Nummer 8.2.2 des Gebührenverzeichnisses) soll wie bisher die Hälfte der Gebühr nach der Nummer 8.2.1, mithin künftig 50 Euro, betragen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 28 AGBGB)

§ 28 AGBGB regelt die Kosten des Verfahrens über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nach den §§ 22 bis 27 AGBGB und bestimmt bislang, dass für das Verfahren im ersten Rechtszug zwei volle Gebühren nach der Kostenordnung erhoben werden. Das GNotKG sieht anstelle der bisherigen einheitlichen Tabelle der Kostenordnung nunmehr in § 34 GNotKG zwei verschiedene Tabellen A und B

vor, wobei in Grundbuchsachen die Tabelle B Anwendung findet, welche wegen der regelmäßig hohen Streitwerte deutlich stärker degressiv ausgestaltet ist als die Tabelle A. Auch das Verfahren nach den §§ 22 bis 27 AGBGB zählt zu den Grundbuchsachen, weswegen die Tabelle B heranzuziehen ist. Der Gebührensatz soll wie bisher zwei volle Gebühren betragen, was eine moderate Gebührenanhebung bedeutet, da die Gebühren der Tabelle B zum GNotKG etwas über den Gebühren der bisherigen einheitlichen Tabelle der Kostenordnung liegen. Die Gebühren der Kostenordnung wurden seit 1987 nicht mehr angepasst, ebenso wenig der Gebührensatz in § 28 AGBGB. Die Anhebung ist daher der wirtschaftlichen Entwicklung geschuldet.

Einer ausdrücklichen Bestimmung zur Höhe des Gebührensatzes für die Beschwerdeinstanz bedarf es – wie schon bisher – nicht. Infolge des allgemeinen Verweises in § 28 Satz 1 AGBGB gelten für das Beschwerdeverfahren die Gebühren nach den Nummern 14510 und 14511 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG.

Zu Nummer 2 (§ 44 AGBGB)

Auch die bislang nach der Kostenordnung zu erhebenden Gebühren für das Verfahren zur Überleitung von Stockwerkseigentum nach den §§ 37 ff. AGBGB sollen sich unter Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze nach der Tabelle B des GNotKG richten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Fideikommissauflösungsrechts und anderer Vorschriften)

Der bisherige Verweis in Artikel 4 § 2 Abs. 5 Satz 3 auf die Kostenordnung ist durch den Verweis auf das Gerichts- und Notarkostengesetz zu ersetzen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Straßengesetzes)

Auch hier ist der bisherige Verweis in § 11 Abs. 2 StrG auf die Kostenordnung durch den Verweis auf das Gerichts- und Notarkostengesetz zu ersetzen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz – AGSGG)

Am 1. Januar 2014 wird das vom Deutschen Bundestag am 16. Mai 2013 beschlossene Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts in Kraft treten. Es eröffnet den Ländern in allen Gerichtsbarkeiten (§ 20 Abs. 2, 3 RPflG, § 73 a Abs. 4 SGG, § 166 Abs. 2 VwGO, § 142 Abs. 3 FGO) die Möglichkeit vorzusehen, dass der Vorsitzende Richter das Verfahren zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Entscheidung über die Ablehnung von Prozesskostenhilfeanträgen mangels Bedürftigkeit dem Rechtspfleger bzw. dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs übertragen kann. Hiervon will Baden-Württemberg für seine Gerichte Gebrauch machen.

Mit der Vorschrift in § 9 a AGSGG-neu macht der Landesgesetzgeber von der in § 73 a Abs. 4 SGG enthaltenen Möglichkeit Gebrauch zu regeln, dass der Vorsitzende das sozialgerichtliche Verfahren bezüglich einzelner in den §§ 114, 115, 118 ZPO geregelter Aufgaben dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs „nach Maßgabe des Landesrechts“ übertragen kann.

Eine ausdrückliche landesrechtliche Regelung der Übertragungsmöglichkeit ist, gegebenenfalls auch durch eine Rechtsverordnung, zumindest zu Klarstellungszwecken angezeigt. Zwar legt der Wortlaut des § 73 a Abs. 9 SGG-neu nahe, dass die vorangehenden Absätze (einschließlich der in § 73 a Abs. 4 SGG-neu vorge-

sehenen Übertragungsmöglichkeit) ohne ein Landesgesetz, das den gegenteiligen Willen äußert, ohne Weiteres Geltung haben sollen. Der auf Empfehlung des Rechtsausschusses in den § 73 a Abs. 4 SGG-neu eingefügte Passus „nach Maßgabe des Landesrechts“ spricht aber dafür, dass das Landesrecht, basierend auf einem Gesetz, den Willen zur Schaffung der Übertragungsmöglichkeit im Sinne des § 73 a Abs. 4 SGG-neu äußern muss. Würde das Landesrecht keine Regelung dazu treffen, könnte ab dem 1. Januar 2014 im Hinblick auf § 73 a Abs. 9 SGG-neu zumindest Unsicherheit darüber entstehen, was der Landesgesetzgeber für das Landesrecht durch seine Nichtäußerung aussagen will. Dem soll durch die Ermächtigung des Justizministeriums und eine dann von diesem zu erlassende Rechtsverordnung vorgebeugt werden. Mit der Formulierung „nach Maßgabe des Landesrechts“ bleibt es dem Landesgesetzgeber aber insbesondere freigestellt, seinerseits die Landesjustizverwaltung zum Erlass einer die Übertragungsmöglichkeit regelnden Rechtsverordnung zu ermächtigen.

Hinsichtlich der Absätze 5 bis 8 des ab dem 1. Januar 2014 geltenden § 73 a SGG gilt § 73 a Abs. 9 SGG uneingeschränkt: Durch Landesgesetz könnte lediglich bestimmt werden, dass diese Absätze für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind. Es bedarf demnach keiner besonderen gesetzgeberischen Aktivität, damit diese Absätze für die Gerichte des Landes Baden-Württemberg anwendbar sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO)

Zu Nummer 1 (Überschrift zu § 6 a)

§ 6 a AGVwGO enthält Regelungen dazu, welcher Personenkreis in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Amtstracht trägt, sowie eine Ermächtigungsgrundlage zur Bestimmung der Art und Ausgestaltung der Amtstracht durch das Justizministerium. Eine passende amtliche Überschrift zu der Vorschrift fehlt bislang. Sie ist, weil auch sämtliche übrigen Vorschriften des AGVwGO mit einer amtlichen Überschrift versehen sind, einzufügen.

Zu Nummer 2 (3. Abschnitt, § 23 AGVwGO-neu)

Der Inhalt der neuen Regelung ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt deckungsgleich mit der im AGSGG vorgesehenen Parallelvorschrift; insofern wird auf die Ausführungen zu § 9 a AGSGG-neu Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen in den Nummern 1 und 2 anzupassen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung – AGFGO)

Der Inhalt der neuen Regelung ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt deckungsgleich mit den in den Ausführungsgesetzen zum SGG und zur VwGO vorgesehenen Parallelvorschriften; insofern wird auf die Ausführungen zu § 9 a AGSGG-neu Bezug genommen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz)

Ab dem 1. Januar 2014 ist in § 20 Abs. 2, 3 RPflG eine neue Verordnungsermächtigung für die Länder vorgesehen. Die Landesregierungen können danach vor-

sehen, dass der Vorsitzende Richter bezüglich einzelner in den §§ 114, 115, 118 ZPO geregelter Aufgaben (Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Antragstellers im Rahmen eines Prozesskostenhilfeantrags und Entscheidung über die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags mangels Bedürftigkeit des Antragstellers) das Verfahren auf den Rechtspfleger übertragen kann. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Mit der Änderung des § 2 Nr. 11 b. der Subdelegationsverordnung Justiz macht die Landesregierung von der in § 20 Abs. 3 RPfLG vorgesehenen Subdelegationsermächtigung Gebrauch. In der Vorschrift wird hierzu eine Bezugnahme auf die neuen Ermächtigungen in § 20 Abs. 2 und Abs. 3 RPfLG eingefügt. In Verbindung mit § 1 der Subdelegationsverordnung Justiz wird damit die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Justizministerium übertragen.

Zu Artikel 9 (§ 20 LJKG, Folgeänderung zum 1. Januar 2018)

Infolge des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg wird zum 1. Januar 2018 der § 18 LJKG, der bislang die Kosten für die Tätigkeit der gemeindlichen Ratschreiber regelt, entfallen. Entfallen wird damit auch der Verweis in § 20 Abs. 1 LJKG auf § 18 LJKG. Auch danach werden Ratschreiber aber noch weiterhin in den Grundbucheinsichtsstellen gemäß § 35 a des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) Tätigkeiten auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausüben sowie öffentliche Beglaubigungen vornehmen. Durch einen Verweis auf § 35 a LFGG in § 20 LJKG soll mithin klargestellt werden, dass auch künftig für diese Tätigkeiten das GNotKG entsprechend anwendbar ist. Diese Folgeänderung soll erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten (siehe die Begründung zu Artikel 10).

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll mit Ausnahme des Artikels 9 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Die Folgeänderung in Artikel 9 soll erst mit dem Wirksamwerden der Notariats- und Grundbuchamtsreform zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung und Bewertung

1. Eingegangene Stellungnahmen

Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze wurden angehört: Die gerichtliche Praxis, die Landesoberkasse, die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen, der Anwaltsverband Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein Landesgruppe Baden-Württemberg, der Badische Notarverein e. V., der Württembergische Notarverein e. V., der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare e. V., die Notarkammer Baden-Württemberg, der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V., die Fachgruppe Sozialrichter im Verein der Richter und Staatsanwälte, die Neue Deutsche Richtervereinigung e. V. Landesverband Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Finanzrichter Landesverband Baden-Württemberg, der Verein der Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter des Landes Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Rechtspfleger, der Beamtenbund Baden-Württemberg, ver.di Bezirk Stuttgart Bereich Beamtinnen und Beamte, der Hauptpersonalrat beim Justizministerium Baden-Württemberg, die Deutsche Justizgewerkschaft – Landesverband Ba-

den-Württemberg, der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. Landesverband Baden-Württemberg e. V. sowie der Verband der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher und der öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e. V.

Darüber hinaus wurden das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und der Normenprüfungsausschuss bei dem Innenministerium Baden-Württemberg beteiligt.

Stellung genommen haben neben der gerichtlichen Praxis die Landesoberkasse, die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, die Rechtsanwaltskammer Freiburg, die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein, der württembergische Notarverein, die Notarkammer Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Rechtspfleger, der Verein der Verwaltungsrichter, der Beamtenbund Tarifunion, der Hauptpersonalrat des Justizministeriums und der Normenprüfungsausschuss.

2. Änderungen des Entwurfs im Zuge des Anhörungs- und des Normenprüfungsverfahrens

Die eingegangenen Stellungnahmen haben nur zu geringfügigen Änderungen des Gesetzentwurfs geführt. Auf Empfehlung des Normenprüfungsausschusses und auf einen Hinweis aus der gerichtlichen Praxis wurden lediglich verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. So wurde auf Anregung des Normenprüfungsausschusses an verschiedenen Stellen (Vorblatt, Gesetzestext, Begründung) das zwischenzeitliche, zum 1. August 2013 erfolgte Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMOG) durch entsprechende Formulierungen berücksichtigt. Zudem wurden die Fundstellen des neuen Justizkostenverwaltungsgesetzes sowie des neuen Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz eingearbeitet. Auf entsprechenden Hinweis aus der gerichtlichen Praxis wurde in Artikel 1 Nr. 13 (Überschrift zu § 20 LJKG) die Bezugnahme auf die „Kostenordnung“ durch die Bezugnahme auf das „Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt. An verschiedenen Stellen wurden auf Anregung des Normenprüfungsausschusses weitere Formulierungen geändert (z. B. in Artikel 1 Nr. 13 c): „Angabe“ statt „Wörter“), Gesetzesabkürzungen aufgenommen (z. B. in den Artikeln 5, 6 und 7: „SGG“ anstelle von „des Sozialgerichtsgesetzes“, „VwGO“ anstelle von „der Verwaltungsgerichtsordnung“, etc.), Satzstellungen bzw. redaktionelle Anpassungen vorgenommen, ohne den Sinngehalt zu verändern. Außerdem wurde die ursprünglich in Artikel 10 Abs. 2 (für die Artikel 5 bis 8) vorgesehene besondere Inkrafttretensvorschrift gestrichen, weil nicht damit zu rechnen ist, dass das Gesetz vor dem 31. Dezember 2013 verkündet werden wird.

Darüber hinaus wurde der ursprünglich im Anhörungsentwurf vorgesehene § 19 a AGVwGO-neu aus systematischen Gründen in einen neuen 3. Abschnitt des Teils 2 überführt (nun: § 23 AGVwGO-neu).

3. Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

Im Einzelnen haben die gerichtliche Praxis und die berührten Stellen und Verbände wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

3.1. Zu den kostenrechtlichen Vorschriften (Artikel 1 bis 4 und Artikel 9)

Gegen die Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben des 2. KostRMOG und gegen die Gebührenerhöhungen wurden weder von der gerichtlichen, notariellen und anwaltlichen Praxis noch von den übrigen angehörten Stellen und Verbänden Einwendungen erhoben. Verschiedentlich wurden die insoweit beabsichtigten

Anpassungen des Landesrechts und die moderaten Gebührenerhöhungen vielmehr als sachgerecht und angemessen eingeschätzt – gerade auch angesichts der allgemeinen Teuerung. Insbesondere die weitere Anhebung der Gebühren für polizeirechtliche Entscheidungen wurde von der richterlichen Praxis begrüßt.

Soweit von einem Amtsgericht die weitere Erhöhung der Mindestgebühr für Werthinterlegungen angeregt wurde, ist dem nicht zu folgen, da der neue Gebührenrahmen von 20 Euro bis 500 Euro genügend Spielraum für eine angemessene Entscheidung des Gerichts lässt.

Von der gerichtlichen Praxis wurde im Übrigen zutreffend angemerkt, dass die Bezugnahme auf die Kostenordnung in der Überschrift zu § 20 LJKG richtigerweise auf das neue Gerichts- und Notarkostengesetz lauten muss; dies wurde entsprechend korrigiert.

3.2. Zu der Delegationsmöglichkeit der Bedürftigkeitsprüfung im Prozesskostenhilfverfahren (Artikel 5 bis 8)

Zu der beabsichtigten Delegationsmöglichkeit der Bedürftigkeitsprüfung im Prozesskostenhilfverfahren fielen die Stellungnahmen sehr unterschiedlich aus:

- Die Landesoberkasse, die Rechtsanwaltskammern Karlsruhe und Freiburg, die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein, der württembergische Notarverein und die Notarkammer Baden-Württemberg haben jeweils keinerlei Bedenken gegen die beabsichtigte Delegationsmöglichkeit der Bedürftigkeitsprüfung im Prozesskostenhilfverfahren erhoben bzw. haben dem Gesetzentwurf pauschal zugestimmt.
- Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, das Finanzgericht Baden-Württemberg, das Landgericht Baden-Baden, das Amtsgericht Heidelberg und der Verein der Verwaltungsrichter haben die Einführung einer Delegationsmöglichkeit der Bedürftigkeitsprüfung im Prozesskostenhilfverfahren ausdrücklich begrüßt, haben aber teilweise einzelne ergänzende Anregungen vorgebracht (z. B. Schaffung einer Übertragungsmöglichkeit in den Fachgerichtsbarkeiten unmittelbar durch Gesetz anstatt durch eine Rechtsverordnung; Beschränkung der Entscheidungsbefugnis in der künftigen Rechtsverordnung auf einen Personenkreis, der eine „dem Rechtspfleger vergleichbare Ausbildung bzw. berufliche Erfahrung“ besitzt).
- In einer Vielzahl von Stellungnahmen aus der gerichtlichen Praxis wurde mitgeteilt, dass die Richter die beabsichtigten Regelungen überwiegend für sinnvoll hielten und positiv beurteilten, während die potenziell betroffenen Rechtspfleger die Regelungen kritisch sähen.
- Ausdrücklich abgelehnt haben das Vorhaben der Bund Deutscher Rechtspfleger und der Hauptpersonalrat des Justizministeriums.

In positiver Hinsicht wurden in den Stellungnahmen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte genannt:

- Die geplante PKH-Delegation könne die Richter – wenn auch wegen der vorhandenen Berechnungsprogramme nur geringfügig und nicht messbar – entlasten.
- Durch die Spezialisierung der Prüfung bei dem Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werde die einheitliche Beurteilung und Bearbeitung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Antragstellers sichergestellt.
- Gerade in schwierigen und aufwändigen Fällen könne das Verfahren durch die Konzentration auf wenige qualifizierte Rechtspfleger sogar beschleunigt werden.

- Hierdurch würden geringfügige Verzögerungen im Aktenumlauf ausgeglichen, die im Übrigen bereits durch das Anlegen eines gesonderten PKH-Hefts vermieden werden könnten. Durch die (bald eingeführte) elektronische Akte werde außerdem ein gleichzeitiges Bearbeiten durch mehrere Entscheider möglich.
- Rechtspfleger und – in den Fachgerichtsbarkeiten – die Urkundsbeamten könnten dabei auf ihre bisherigen Kompetenzen (vgl. § 120 Abs. 4 ZPO) aufbauen.
- Die Tätigkeit des Rechtspflegers werde durch die Erweiterung des neuen Aufgabenfeldes aufgewertet. Im Hinblick auf die geplante Delegation anderer Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten sei dies zu begrüßen.
- Da die Delegation des Vorsitzenden nach seinem Ermessen erfolge, sei eine Rücksichtnahme auf die Umstände des Einzelfalls möglich und die Regelung sehr flexibel.

Kritisch wurden vor allem die folgenden Punkte angemerkt:

- Die Aufspaltung der PKH-Prüfung widerspreche einer ganzheitlichen Sachbearbeitung und verursache einen nicht zu rechtfertigenden, vermeidbaren Mehraufwand. Rechtspfleger seien im Vergleich zu Richtern nicht besser spezialisiert. Die gesamte Prüfung durch den Richter sei verfahrensökonomischer. Gerade im Familienrecht (Unterhaltssachen) müsse ein Richter die finanzielle Situation der Parteien ohnehin kennen und überprüfen.
- Es komme zu Verfahrensverzögerungen durch zusätzliche Aktenwege und durch unnötige Doppelprüfungen: Z. B. sei, wenn der Vorsitzende Richter das Votum des Rechtspflegers zur Ratenzahlung (an das er nicht gebunden sei) ablehne, die Arbeitszeit des Rechtspflegers/Urkundsbeamten unnötig vertan.
- Aus dem gleichen Grund drohe die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen.
- Die Rechtspfleger würden – ohne dass der Umfang im Vorhinein konkret abzuschätzen wäre – mehr belastet. Es fehlten belastbare Pensenangaben. Auch aus personalwirtschaftlicher Sicht bringe dies vermeidbare Unwägbarkeiten bei der Planung mit sich.
- Unklar sei auch, was bei einer Überlastung des Rechtspflegers/Urkundsbeamten geschehe, wenn eine schnelle Entscheidung erforderlich sei.
- Entgegen der Gesetzesbegründung entstünden Mehrkosten für den Landeshaushalt.
- Bei den Rechtspflegern seien keinerlei Kapazitäten für die Übernahme weiterer Aufgaben vorhanden. Jedenfalls könnten die personellen Ressourcen im Rechtspflegerbereich effizienter eingesetzt werden.
- Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Rechtspflegers werde beeinträchtigt, da der Rechtspfleger gewissermaßen zum „Zuarbeiter“ des Richters (degradiert) werde.
- Wegen der flexiblen Handhabung durch den Vorsitzenden sei eine gerechte Geschäftsverteilung vor Ort nicht möglich.
- Außerdem sei die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung durch den Richter und Rechtspfleger/Urkundsbeamten unklar.
- In den Fachgerichtsbarkeiten seien umfangreiche Schulungen für die Urkundsbeamten notwendig.
- Durch die zusätzlichen Rechtsmittelmöglichkeiten und die (zu erwartende) vertiefte Prüfung der Rechtspfleger „als Fachmänner“ werde das Verfahren nicht verschlankt, sondern verkompliziert und u. U. verzögert. Es sei mit mehr Ablehnungen und mehr Rechtsmitteln zu rechnen.
- Ohne eine Verbindlichkeit der Entscheidung des Rechtspflegers werde das Prüfungsverfahren nur aufgebläht und Frustration gefördert.

Haltung der Landesregierung:

An der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Delegationsmöglichkeit der Bedürftigkeitsprüfung im Prozesskostenhilfeverfahren wird ungeachtet der erhobenen Einwendungen aus den oben aufgeführten positiven Gesichtspunkten festgehalten. Die Delegation ist insbesondere nicht zwingend, sondern nach dem Ermessen des Vorsitzenden vorzunehmen. Gerade die Tatsache, dass nur eine Übertragungsmöglichkeit vorgesehen ist, stellt einen Vorteil dar, weil sie eine enorme Flexibilität im konkreten Verfahrensablauf mit sich bringt. Der Vorsitzende kann demnach nämlich auf die Umstände des Einzelfalls und auch auf die Belastung des Rechtspflegers vor Ort Rücksicht nehmen. In einfachen Fällen (Bedürftigkeit ist klar abzulehnen oder mangelnde Erfolgsaussicht ist deutlich) wird der Richter deshalb sofort entscheiden, ohne den Rechtspfleger zunächst einzuschalten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11472, S. 45); insofern erscheint das Gegenargument der unnötigen Doppelprüfung nicht überzeugend. Für den Richter wird auch die zusätzliche Prüfung, ob eine Delegation sinnvoll erscheint, relativ zügig vorzunehmen sein. Eine genaue Arbeitsanweisung in der Rechtsverordnung zur Ausführung der Delegation wird aber im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht möglich sein. Der Aktenlauf kann durch die Anlage von PKH-Heften verkürzt werden. Die geringfügigen Verzögerungen im Aktenumlauf sind im Vergleich zu dem zu erwartenden Entlastungs- und Spezialisierungsgewinn hinnehmbar. Da im Falle einer Übertragung der Rechtspfleger zunächst selbstständig über die Frage der Bedürftigkeit entscheidet, ist die Unabhängigkeit des Rechtspflegers gerade nicht beeinträchtigt. Die Übertragungsmöglichkeit bietet für die Rechtspfleger bzw. (in den Fachgerichtsbarkeiten) die Urkundsbeamten in jedem Fall Potenzial, ihre Kompetenzen in dem genannten Bereich zu erweisen. Die Landesregierung prüft gleichzeitig, ob und inwieweit zum Ausgleich an anderer Stelle Aufgaben von den Rechtspflegern auf Servicekräfte im Bereich des mittleren Dienstes übergehen können.

Die Übertragungsmöglichkeit hätte für die Fachgerichtsbarkeiten alternativ unmittelbar in den Ausführungsgesetzen zum SGG, zur VwGO und zur FGO eingerichtet werden können. Vorzugswürdig erscheint jedoch die gewählte Alternative der Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigungsnorm zugunsten des Justizministeriums. Denn auf diese Weise kann das Justizministerium für alle Gerichtsbarkeiten einheitlich in einer entsprechenden Rechtsverordnung – und dennoch mit der nötigen Flexibilität – die Übertragungsmöglichkeit einrichten und, je nach Funktionieren und personalwirtschaftlichen Gegebenheiten, auf veränderte Bedürfnisse reagieren.

Der Inhalt der künftigen Rechtsverordnung wird zu gegebener Zeit zu erwägen sein.

Die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe wegen wesentlich veränderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse nach §§ 120 a und 124 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ZPO n. F. wird in Zukunft (ab dem 1. Januar 2014) in den Fachgerichtsbarkeiten gemäß §§ 73 a Abs. 5 SGG n. F., 166 Abs. 3 VwGO n. F. und 142 Abs. 4 FGO n. F. ohne Weiteres dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegen, sofern der Landesgesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (vgl. §§ 73 a Abs. 9 SGG n. F., 166 Abs. 7 VwGO n. F. und 142 Abs. 8 FGO n. F.) oder der Vorsitzende in den Fachgerichtsbarkeiten die Aufgaben nicht an sich zieht (vgl. §§ 73 a Abs. 6 SGG n. F., 166 Abs. 4 VwGO n. F. und 142 Abs. 5 FGO n. F.). Um die Übertragung dieser Aufgaben auf den Urkundsbeamten wirksam werden zu lassen, bedarf es demnach keiner gesonderten landesgesetzlichen Regelung. Für den Bereich der ordentlichen und der Arbeitsgerichtsbarkeit wird § 20 Abs. 1 Nr. 4 c RPfLG n. F. gelten.